



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 33/2008**

**Änderung der Zulassungssatzung  
für die sprachwissenschaftlichen  
Masterstudiengänge**

**Vom 14. Juli 2008**

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

# **Änderung der Zulassungssatzung für die sprachwissenschaftlichen Masterstudiengänge**

**vom 14. Juli 2008**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Konstanz am 9. Juli 2008 die nachfolgende Änderung der Zulassungssatzung für die sprachwissenschaftlichen Masterstudiengänge in der Fassung vom 2. April 2007 (Amtl. Bekm. 17/2007) beschlossen.

## **Artikel 1**

Die Zulassungssatzung für die sprachwissenschaftlichen Masterstudiengänge in der Fassung vom 2. April 2007 (Amtl. Bekm. 17/2007) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält Abs. 1 folgende neue Fassung:

„(1) Die Zulassung zu den Master-Studiengängen ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester ist der 15. Januar. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zum genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) In begründeten Ausnahmefällen können Bewerber mit äquivalentem Abschluss auf vergleichbarem wissenschaftlichem Niveau in einem anderen Fach zugelassen werden (z.B. Soziologie, Psychologie, Anthropologie, literatur- und naturwissenschaftliche Fächer). In diesem Fall müssen Lehrveranstaltungen auf BA-Niveau in mindestens fünf Kerngebieten der Sprachwissenschaft sowie einzelsprachliche Lehrveranstaltungen in dem für den jeweiligen Masterstudiengang notwendigen Umfang nachgewiesen werden.

Sofern diese nicht in dem notwendigen Umfang nachgewiesen werden können, kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, die Lehrveranstaltungen während des MA-Studiums nachzuholen.“

b) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Entscheidung über das Vorliegen der in § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen sowie über die Zulassung von Bewerbern nach § 3 Abs. 2 trifft der Ständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprachwissenschaft.“

## Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Die geänderte Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Konstanz, 14. Juli 2008,



Prof. Dr. Dr. h.c. Gehart von Graevenitz

- Rektor -